



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 2010

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	17. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	156
203011	23. 2. 2010	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	158
20303	2. 3. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV)	162
221	8. 3. 2010	Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)	160
600	9. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion Köln auf die Oberfinanzdirektion Düsseldorf	157
75	2. 3. 2010	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts	163
81	8. 2. 2010	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2010 (Ausgleichsabgabesatzung 2010)	158
822	16. 12. 2009	6. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland	159
822	11. 12. 2009	6. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 15. Dezember 1978.	159

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20301

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Februar 2010

Auf Grund des § 10 Forstdienstausbildungsgesetz NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 579), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2008 (GV. NRW. S. 630), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz NRW“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind unter Angabe des ständigen Wohnsitzes (Postanschrift) beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Abschrift oder Kopie des Nachweises der allgemeinen Hochschulreife,
3. Abschrift oder Kopie der Zeugnisse über die Hochschulprüfungen eines § 2 Absatz 3 Forstdienstausbildungsgesetz NRW entsprechenden Studiengangs,
4. Abschriften oder Kopien von Nachweisen, die geeignet sind, den erfolgreichen Abschluss des Studiums in den forstlichen Kernfächern (§ 2 Absatz 3 und 4 Forstdienstausbildungsgesetz NRW) zu belegen, soweit dies nicht aus den unter Nummer 3 genannten Zeugnissen hervorgeht,
5. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz,
6. Nachweis über die Ableistung des forstlichen Praktikums,
7. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten.“

2. In § 3 Absatz 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Vor der endgültigen Entscheidung über die Einstellung müssen der Einstellungsbehörde auf Anforderung

1. zwei Passbilder aus neuester Zeit,
2. beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, ggf. die Heiratsurkunde, die Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsscheine oder -urkunden der Kinder),
3. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis aus den letzten drei Monaten,
5. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig sind und

6. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob die sich bewerbende Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,

vorgelegt werden.“

3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höchstzahl aller Ausbildungsplätze entspricht der Anzahl der Außenstellen der Einstellungsbehörde mit Ausnahme der Außenstellen Nationalpark Eifel und Arnsberger Wald. Davon kann nach oben abgewichen werden, wenn durch eine Änderung der Reihenfolge oder Dauer der Ausbildungsabschnitte neue Ausbildungskapazitäten geschaffen werden und dies im Einzelfall mit dem Ziel einer geordneten Ausbildung und Laufbahnprüfung vereinbar ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Forstdienstausbildungsgesetz NRW nach der Qualifikation ist die Gesamtnote maßgebend. Bei gleicher Gesamtnote wird der Mittelwert aus Bachelor- und Masterabschluss ergänzend zu Grunde gelegt.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „Schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen im Sinne des IX. Buches des Sozialgesetzbuches gleichgestellt“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsbehörde ist die Einstellungsbehörde.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsstellen sind die als Forstamt bezeichneten Außenstellen der Einstellungsbehörde.“

7. In § 9 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „einer Unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „der Ausbildungsstelle“ ersetzt.

8. In § 10 werden die Wörter „Ministerium und die Höhere Forstbehörde“ durch die Wörter „für Forsten zuständige Ministerium und die Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Beurteilung

(1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte nach § 9 Absatz 1 und 2 ist von der jeweiligen Ausbildungsstelle eine Beurteilung nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen und der Forstreferendarin und dem Forstreferendar in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und zu besprechen. Bei der Erstellung der Beurteilung über den Ausbildungsabschnitt nach § 9 Absatz 2 sind die Ausbildungsberichte (§ 12) zu berücksichtigen. Die mit dem Sichtvermerk der Forstreferendarin oder des Forstreferendars versehene Beurteilung ist der Ausbildungsbehörde drei Wochen vor Abschluss der Ausbildung vorzulegen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Die Beurteilung muss mit einer der nachfolgenden Noten und Punktzahlen abschließen:

Sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;

Gut (2) 13 bis 11 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

Befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

Ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenügend (6) 1 und 0 Punkte
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“

10. In § 12 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Leiterin oder dem Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
11. Die §§ 14 bis 17 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren

(1) Auf Grund der mit dem Land Niedersachsen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses legen die Forstreferendarinnen und Forstreferendare die Große Forstliche Staatsprüfung vor den Prüfungsausschüssen für die Laufbahn agrar- und umweltbezogene Dienste, Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt des Landes Niedersachsen ab.

(2) Für die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete und Prüfungsleistungen, den Prüfungsausschuss, das Prüfungsverfahren und die Bewertung gelten die Vorschriften der §§ 5 und 7 bis 19 der Niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Forstdienstes (APVO-Forst) vom 12. Januar 2009 (Nds. GVBl 2009, 9), soweit sich diese auf die Laufbahn des höheren Forstdienstes beziehen, wobei abweichend von § 19 Absatz 2 APVO-Forst die Ausbildungsbehörde über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zu einer Wiederholungsprüfung entscheidet.

§ 15

Meldung zur Prüfung

Die Ausbildungsbehörde nimmt die erforderliche Meldung zur Prüfung vor.

§ 16

Prüfungsniederschrift

Eine Zweitausfertigung der Niederschrift über die Prüfung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 17

Kosten der Prüfung

Die Ausbildungsbehörde trägt die vom Land Niedersachsen auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung in Rechnung gestellten Prüfungskosten sowie die Reisekosten der von ihr benannten Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der zur Prüfung gemeldeten Forstreferendarinnen und Forstreferendare.“

12. Die §§ 18 bis 28 werden aufgehoben.
13. Die §§ 29 und 30 werden zu §§ 18 und 19.
14. In § 19 (neu) Absatz 2 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.
15. Die Anlage 1 (zu § 8 Abs. 3) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
16. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2010 S. 156

600

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion Köln auf die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Vom 9. Februar 2010

Auf Grund des § 8a Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 758), wird verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion Köln auf die Oberfinanzdirektion Düsseldorf** vom 17. Juli 1998 (GV. NRW. S. 478), geändert durch Artikel 115 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Verordnung über die Aufgaben der Oberfinanzdirektionen Münster und Rheinland gemäß § 8a des Finanzverwaltungsgesetzes**“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben gemäß § 8a des Finanzverwaltungsgesetzes werden von den Oberfinanzdirektionen Münster und Rheinland in ihren jeweiligen Bezirken wahrgenommen.“
3. In § 2 wird die Angabe „2009“ durch die Wörter „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linsen

– GV. NRW. 2010 S. 157

81

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch –
Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städten und
dem Gemeindeverband Städteregion Aachen
im Rheinland für das Haushaltsjahr 2010
(Ausgleichsabgabesatzung 2010)**

Vom 8. Februar 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 08.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2495), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), für das Jahr 2010 31,30 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Integrationsamt im Jahr 2008 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2008 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31.12.2007 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2010.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Jürgen Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Harry K. Voigtsberger

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 8. Februar 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– GV. NRW. 2010 S. 158

203011

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über den erleichterten Aufstieg
von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes,
des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werk-
dienstes bei Justizvollzugsanstalten des
Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn
des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
bei Justizvollzugsanstalten des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Februar 2010

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 1985 (GV. NRW. S. 118) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2010 S. 158

822

**6. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland**

Vom 16. Dezember 2009

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland vom 15. Dezember 1977 (GV. NRW. 1978 S. 186), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 8. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 146), wird durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. Dezember 2009 wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse müssen die Voraussetzungen der Wahlbarkeit erfüllen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt mit Beginn der 11. Wahlperiode in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2009

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Karl O s i n s k i

Genehmigung

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 90 Abs. 2 SGB IV wird hiermit vorstehender, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland am 16.12.2009 beschlossener Satzungs-nachtrag der Deutschen Rentenversicherung Rheinland genehmigt.

Essen, den 22. Januar 2010

V B 1-3541.8.101

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
K l e i n

– GV. NRW. 2010 S. 159

822

**6. Nachtrag zur Satzung
der Deutschen Rentenversicherung Westfalen
vom 15. Dezember 1978**

Vom 11. Dezember 2009

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2009 mit 6. Nachtrag zur Satzung vom 15.12.1978 (GV. NRW. 1979 S. 524) folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertreterversammlung besteht bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 begonnenen Wahlperiode aus je dreißig Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber; nach diesem Zeitpunkt aus je fünfzehn Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.“

§ 22 Abs. 3 Satz 1 wird mit Ablauf der am 1. Oktober 2005 begonnenen Wahlperiode aufgehoben. Satz 2 wird künftig Satz 1, Satz 3 wird Satz 2.

§ 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen ist Dienstherr der Beamten der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, sie hat nach § 2 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz das Recht, Beamte zu haben.“

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 und in § 22 Absatz 3 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 11.12.2009 treten mit Ablauf der am 1. Oktober 2005 begonnenen Wahlperiode in Kraft.

Die Änderung in § 29 Abs. 1 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 11.12.2009 tritt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Heinz-S. T h i e l e r

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Karl S c h i e w e r l i n g
alternierender Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB IV wird hiermit vorstehender, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen am 11.12.2009 beschlossene Satzungs-nachtrag der Deutschen Rentenversicherung Westfalen genehmigt.

Essen, den 5. Februar 2010

V B 1-3541.8.102

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
F r i e d r i c h

– GV. NRW. 2010 S. 159

221

**Verordnung
über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsverordnung)**

Vom 8. März 2010

Auf Grund des § 49 Absatz 6 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) und auf Grund des § 41 Absatz 3 Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 14 Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung verordnet:

§ 1

Hochschulzugang

(1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 Hochschulgesetz oder gemäß § 41 Absatz 1 und 2 Kunsthochschulgesetz nachweist, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 5, 8, 9 und 12 Hochschulgesetz und nach § 41 Absatz 5, 6, 7 und 10 Kunsthochschulgesetz bleiben unberührt.

(2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

(1) Zugang zum Studium hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51 a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42 a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang.

§ 3

**Zugang auf Grund fachlich entsprechender
Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit**

(1) Zugang zum Studium hat auch, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang.

§ 4

Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium

(1) An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(2) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch ein Probestudium aufnehmen.

(3) Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 2 absolviert haben, können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden. Satz 1 gilt auch für Personen im Sinne des § 3, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.

(4) Das Probestudium und das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegefähigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 5

Erfolg und Dauer des Probestudiums

(1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studien-gangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn

1. in Bachelorstudiengängen pro Probese-mester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probese-mester vorgesehen sind.

(2) Das Probestudium dauert mindestens vier Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.

(3) Durch Ordnung kann die Hochschule

1. das Nähere des Probestudiums regeln,
2. die Dauer des Probestudiums auf zwei Semester verkürzen,
3. für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Absatz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfüllen, die Dauer des Probestudiums verlängern sowie

4. für Personen, die als Teilzeitstudierende zur Hälfte eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind, den nach Absatz 1 erforderlichen Nachweis und den Fristablauf nach Absatz 2 entsprechend ändern.

(4) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 Hochschulgesetz für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben.

§ 6

Zweck und Gestaltung der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(2) Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsteile auf; mit Rücksicht auf Besonderheiten des angestrebten Studiengangs kann hiervon abgewichen werden.

(3) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober. Die Hochschule kann diese Bewerbungsfristen verlängern.

(4) Das Nähere des Zugangsprüfungsverfahrens und die Inhalte der Zugangsprüfung regelt die Hochschule durch Ordnung.

§ 7

Leistungsbewertung und Zeugnis der Zugangsprüfung

(1) Die in der Zugangsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(2) Über die bestandene Prüfung stellt die Hochschule ein Zeugnis aus, das den Studiengang und die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid erteilt.

§ 8

Berechtigungen auf Grund der Zugangsprüfung

(1) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der prüfenden Hochschule.

(2) Sofern die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 erfüllt sind und eine ordnungsgemäße Bewerbung nach § 9 vorliegt, hat die sich bewerbende Person auch dann Zugang zum Studium im ersten Fachsemester des angestrebten Studiengangs der Hochschule, wenn die Hochschule den Termin zur Abnahme der Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt hat. In diesem Fall gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.

(3) Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 absolviert haben, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Sinne des § 3 sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechenden Studium anstreben.

§ 9

Bewerbung

Die Bewerbung für ein Probestudium, für eine Zugangsprüfung oder für den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an die Hochschule zu richten. Die erforderlichen Nachweise und eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der

Ausbildung und der Berufstätigkeit sind auf Verlangen der Hochschule beizufügen.

§ 10

Beratung und Eignungstest

(1) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teil. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studieneinsatzprognose informieren.

(2) Die Hochschule bietet allen Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

(3) Die Hochschule kann besondere Angebote zum Ausgleich des fehlenden fachlichen oder methodischen Vorwissens bereitstellen.

§ 11

Hochschulwechsel

(1) Der Wechsel der Hochschule ist für die in § 2 genannten Personen zulässig. Das Gleiche gilt für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende gemäß § 3 sowie für Studierende gemäß § 4 Absatz 2.

(2) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende gemäß § 4 Absatz 1 ohne nochmalige Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule zulässig, wenn

1. in Bachelorstudiengängen pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Semester vorgesehen sind.

Die Hochschule kann durch Ordnung für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Absatz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfüllen, die Erfordernisse nach Nummer 1 und 2 entsprechend anpassen. Werden die Nachweise nach Satz 1 innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erbracht, ist der spätere Wechsel der Hochschule für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang zulässig.

(3) Die Hochschule stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(4) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie ein Jahr lang erfolgreich studiert haben. Eine Fortsetzung des Studiums an einer nordrhein-westfälischen Hochschule ist auch zulässig, wenn die Studierenden ihr Studium auch an einer nordrhein-westfälischen Hochschule hätten aufnehmen dürfen und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens die Bedingungen der jeweiligen Absätze 1 oder 2 vorliegen würden.

§ 12

Information

Die Hochschulen stellen dem für die Hochschulen des Landes zuständigen Ministerium jährlich auf dessen Anforderung die folgenden Informationen zur Verfügung:

1. Anteil der Studierenden auf Grund Aufstiegsfortbildung nach Studiengängen,

2. Anteil der Studierenden auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit nach Studiengängen,
3. Anteil der Studierenden auf Grund erfolgreichen Probstudiums nach Studiengängen,
4. Anteil der Studierenden auf Grund bestandener Zugangsprüfung nach Studiengängen,
5. Abgelegte und bestandene Zugangsprüfungen nach Studiengängen,
6. Studienerfolg der beruflich qualifizierten Studierenden nach Studiengängen und
7. Alter und Geschlecht der sich bewerbenden Personen sowie Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:
 1. die Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung qualifizierte vom 13. Januar 2003 (GV. NRW. S. 30)
 2. die Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21).
- (3) Bestimmungen in Hochschulordnungen, die auf der Grundlage der Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21) erlassen worden sind, gelten fort. Soweit Bestimmungen in Hochschulordnungen dieser Verordnung widersprechen, treten sie außer Kraft. Soweit nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, sind die Hochschulordnungen unverzüglich dieser Verordnung anzupassen. Soweit nach der Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Bestimmungen erlassen.
- (4) Für das Wintersemester 2010/2011 endet die Frist gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 am 1. Mai 2010.
- (5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2010

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2010 S. 160

20303

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV)

Vom 2. März 2010

Auf Grund des § 73 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

Artikel 1

Die **Erholungsurlaubsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NRW.

S. 690), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 1. April 2008 (GV. NRW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 44 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 31 Landesbeamtengesetz“.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 85 a des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 71 in Verbindung mit § 67 des Landesbeamtengesetzes“.
- c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung oder einer Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung oder der Elternzeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.“

- d) Nach Absatz 4 Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 9 neu eingefügt:

„Gleiches gilt auch für unmittelbar aufeinanderfolgende Urlaube ohne Besoldung oder unmittelbar aufeinanderfolgende Elternzeiten. Satz 4 gilt entsprechend für Erholungsurlaub bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen (Mindesturlaub), den die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht erhalten hat, wenn er anderenfalls verfallen wäre oder verfallen wird. Dabei werden bereits gewährte Urlaubsteile in Abzug zu dem genannten Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen gebracht. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 14 findet Anwendung.“

- e) Absatz 4 Satz 5 wird neu Satz 10.
- f) In Absatz 4 Satz 10 werden nach den Wörtern „des Urlaubs ohne Besoldung“ die Wörter „oder der Elternzeit“ eingefügt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 b Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 64 des Landesbeamtengesetzes“.
- h) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 78 d Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 65 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes“.

2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „den §§ 5 und 12“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

75

**Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten und zur Übertragung
von Verordnungsermächtigungen
auf dem Gebiet des Bergrechts**

Vom 2. März 2010

Auf Grund

des § 32 Absatz 3, des § 64 Absatz 3, des § 68 Absatz 1 Satz 2 und des § 142 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), und

des § 1 des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992),

wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Bezirksregierung Arnsberg soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Feststellung des Wertes nach § 31 Absatz 2 Satz 2,
2. die Zustimmung nach § 79 Absatz 3 Satz 1,
3. die Bestimmung nach § 173 Absatz 1

des Bundesberggesetzes ist das für Bergrecht zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde für Auskünfte nach § 110 Absatz 6 des Bundesberggesetzes ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.

§ 2

Ermächtigung zum Erlass von Bergverordnungen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Absatz 1 und 2 des Bundesberggesetzes wird auf das für Bergrecht zuständige Ministerium übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Bergverordnungen nach § 68 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes wird auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Vor dem Erlass von Bergverordnungen, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten betreffen, ist die zuständige Berufsgenossenschaft anzuhören. Die Bergverordnungen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung zu verkünden, in deren Bezirk sie gelten sollen.

§ 3

Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz

(1) Der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – ist geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Lagerstättengesetzes ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 4

Zuständigkeit nach dem Markscheidergesetz

Zuständige Behörde nach dem Markscheidergesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 5

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982 (GV. NRW. S. 2),
2. die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 13. Januar 1983 (GV. NRW. S. 44),
3. die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Lagerstättengesetz (Lagerstättenzuständigkeitsverordnung-LgstZustVO) vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 751) und
4. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1091).

(2) Das für Bergrecht zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit der Verordnung.

Düsseldorf, den 2. März 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

– GV. NRW. 2010 S. 163

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359